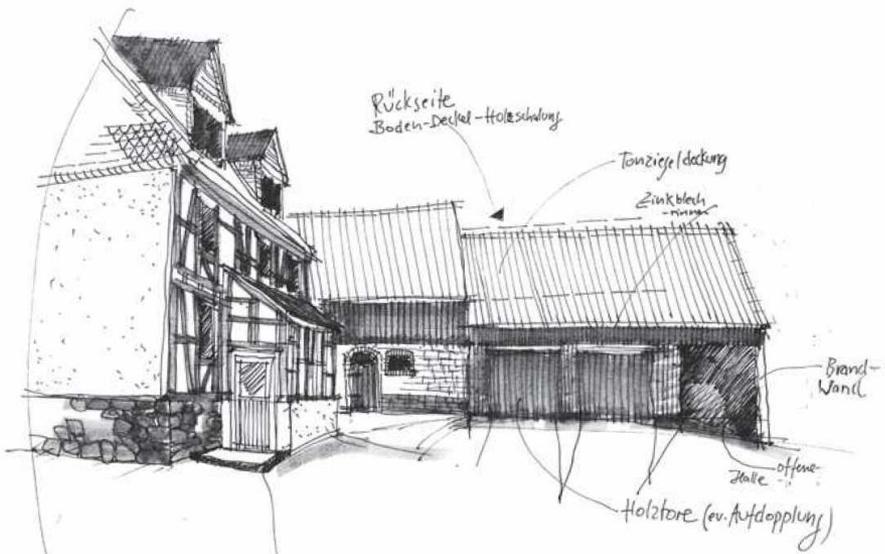




Dorfentwicklung Bad Arolsen

Bad Arolsen: drei Städte - neun Dörfer - eine Gemeinschaft



Infobroschüre



zum Förderprogramm der Dorfentwicklung

Förderfähige Maßnahmen:

Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern

- auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise
- standortverträgliche Nutzung
- Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und baugestalterischer Vorgaben

Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung

- Vorhaben von ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Initiativen, Nachbarschaftshilfen, Hol- und Bringdienste, Tauschbörsen, mobile Versorgung, soziale und kulturelle Einrichtungen
- Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung

Lokale Kleinmaßnahmen

- Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Freiflächen
- Erhaltung des Ortsbildes, grünordnerische Maßnahmen

Städtebaulich verträglicher Rückbau

- Entsiegelung
- Rückbau nicht mehr sanierungsfähiger baulicher Anlagen bei geklärter Folgenutzung

Außenwände

Die Häuserfassaden mit ihren Wandflächen, Öffnungen und der zugehörigen Farbgebung sind ein prägendes Element des Dorfbildes.



Die Farbgebung muss mit der Umgebung abgestimmt und dem Ortsbild angepasst sein.

Eine Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde ist ggf. erforderlich.

Die für die Fassadengestaltung verwendeten Materialien sind im wesentlichen Naturstein, Putz, Holz oder Ziegelmauerwerk.



Neubauten sollen den jeweiligen örtlichen Materialkanon, auch in zeitgenössischer Umsetzung, übernehmen.

Das Dach

Typisch für hessische Wohn- u. Wirtschaftsgebäude ist das einfache Satteldach. Die Dachneigung beträgt 40° bis 60°.



Auch Pultdächer, flachgeneigte Dächer oder Grasdächer sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.



Grundsätzlich sind für die Dacheindeckung Tonziegel in der entsprechenden regional-typischen Farbgebung zu verwenden.

Die Tonziegel sind grundsätzlich nicht glasiert oder glanz-engobiert auszuführen.

Für Nebengebäude können auch Betondachsteine zugelassen werden. Auch regionaltypische Zinkblecheindeckungen sind möglich



Bei dem Ausbau eines Daches oder Umnutzung von Scheunen- und Stallgebäuden erfolgt die Hauptbelichtung über die Gebäudegiebel.

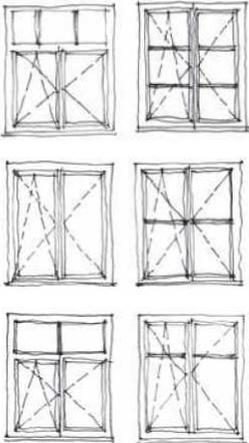
Eine weitere Belichtung ist über Gauben möglich. Die zusätzlichen Elemente sind so anzuordnen, dass der Zusammenhang der Dachfläche gewahrt bleibt. Sie sollten immer im angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen und diese nicht dominieren.



Die Installation von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich möglich, soweit ein Aufbau in nicht sichtexponierter Lage erfolgt. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist ggf. erforderlich.

Fenster

Fenster spielen eine wichtige Rolle für das Erscheinungsbild des Hauses, der Straße oder eines ganzen Dorfes.



Bei der Gestaltung sind historische Maßstäblichkeiten zu beachten, indem stehende Rechteckformate und historische Teilungen in der Regel wieder aufzunehmen sind.



Fensterprofile und Bekleidungen sind grundsätzlich in Holz auszuführen, wobei die Verwendung von Tropenhölzern ausgeschlossen ist.

Türen, Tore, Hauseingänge

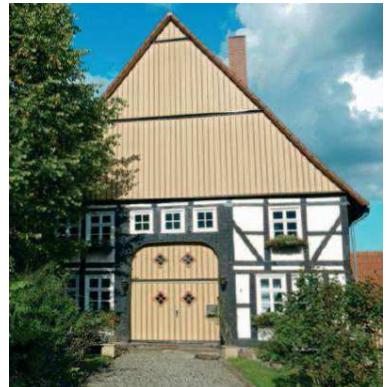
Türen und Tore haben schon immer eine sozialgeschichtliche Bedeutung besessen. Sie sind die Visitenkarte des Hauses.

Um den Charakter des Hauses zu bewahren, werden vorhandene historische Hauseingänge bzw. alte Haustüren instandgesetzt, dies gilt auch für die Beschlagteile.

Neue Haustüren sind in einem schlichten Erscheinungsbild dem Charakter des Gebäudes anzupassen. Dabei ist eine handwerksgerechte Ausführung zu beachten.

Nebentüren an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind in einer schlichten Ausführung herzustellen.

Bei umzunutzenden Wirtschaftsgebäuden und Scheunen ist die Gliederung der Fassade zu erhalten, um die Baugeschichte darzustellen (z. B. Scheunentore).



Alte ortstypische Hauseingangstreppten und Podestgeländer in schmiedeeiserner Konstruktion und Gestaltung sind zu erhalten und aufzuarbeiten oder ggf. in ortstypischer, zeitgemäßer Form neu zu errichten.

Vordächer sollen zur Art des Hauses passen und sich in die Proportionen der Fassade einfügen. Sie sind als Holz- oder Stahl-Glas-Konstruktion in geeigneter Form auszuführen. Bei Holzkonstruktionen ist das Vordach entsprechend dem Hausdach einzudecken.

Hofflächen, Einfriedungen

Altes Natursteinpflaster in Höfen oder Einfahrten ist wertvoll und unbedingt erhaltenswert.



Bereits befestigte Flächen sollten möglichst entsiegelt werden.

Das gilt besonders für Asphaltdecken und Betonplatten.

Ortstypische Einfriedungen sind Zäune.

Dortypische Bruchsteinmauern sollten erhalten werden.



Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Hessischen Umweltministeriums – Dorfentwicklung ländlicher Raum:

www.umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/dorfentwicklung

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Lage des Gebäudes innerhalb des genehmigten Fördergebietes
- Baujahr des Gebäudes vor ca. 1950
- mindestens 10.000 € förderfähige Nettoinvestitionskosten bei investiven Projekten

Grundlagen der Förderung:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung
 - Grundsätze zum Bauen im ländlichen Raum
 - Förderantrag (vollständig ausgefüllt mit Unterschrift Eigentümer, Bankbestätigung, EnEV u.a.)
 - mit Kostenschätzung nach Leistungsbereichen / Gewerken der DIN 276 (Maurer-, Malerarbeiten etc.)
 - oder mit Kostenangeboten Handwerker / Materialien
 - mit Baugenehmigung / Zustimmung Denkmalpflege
 - mit Beratungsvermerk des Beratungsbüros
- Antragstellung möglich bis zum 31.12.2024**

Förderhöhe:

Bei förderfähigen Nettoinvestitionskosten von mind. 10.000 € beträgt der Zuschuss für private Eigentümer, Vereine, Kirche momentan für

Gebäude allgemein:

35% der förderfähigen Nettokosten, max. 45.000 €

Kulturdenkmale:

35% der förderfähigen Nettokosten, max. 60.000 €

Umbau von Wirtschaftsgebäuden für bis zu 3 Wohneinheiten:

35% der förderfähigen Nettokosten, max. 200.000 €

BERATUNG:

Architekturbüro

Ute Friedrich

Schulstraße 1

34516 Vöhl-Basdorf

Tel.: 05635/232 oder 0151 19449477

Fax: 05635 991260

Mail: ute.friedrich@uf-architektur.de

INFO:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung

Briloner Landstr. 60 (Postanschrift: Südring 2)

34497 Korbach

Herr Matthias Greder

Tel.: 05631 954-817

Mail: matthias.greder@kwafkb.de

Magistrat der Stadt Bad Arolsen

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Immobilien

Große Allee 26 (Postanschrift: Große Allee 24)

34454 Bad Arolsen

Frau Sabine Gottmann

Tel.: 05691 801-163

Mail: sabine.gottmann@bad-arolsen.de

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Homepage Stadt Bad Arolsen: www.bad-arolsen.de

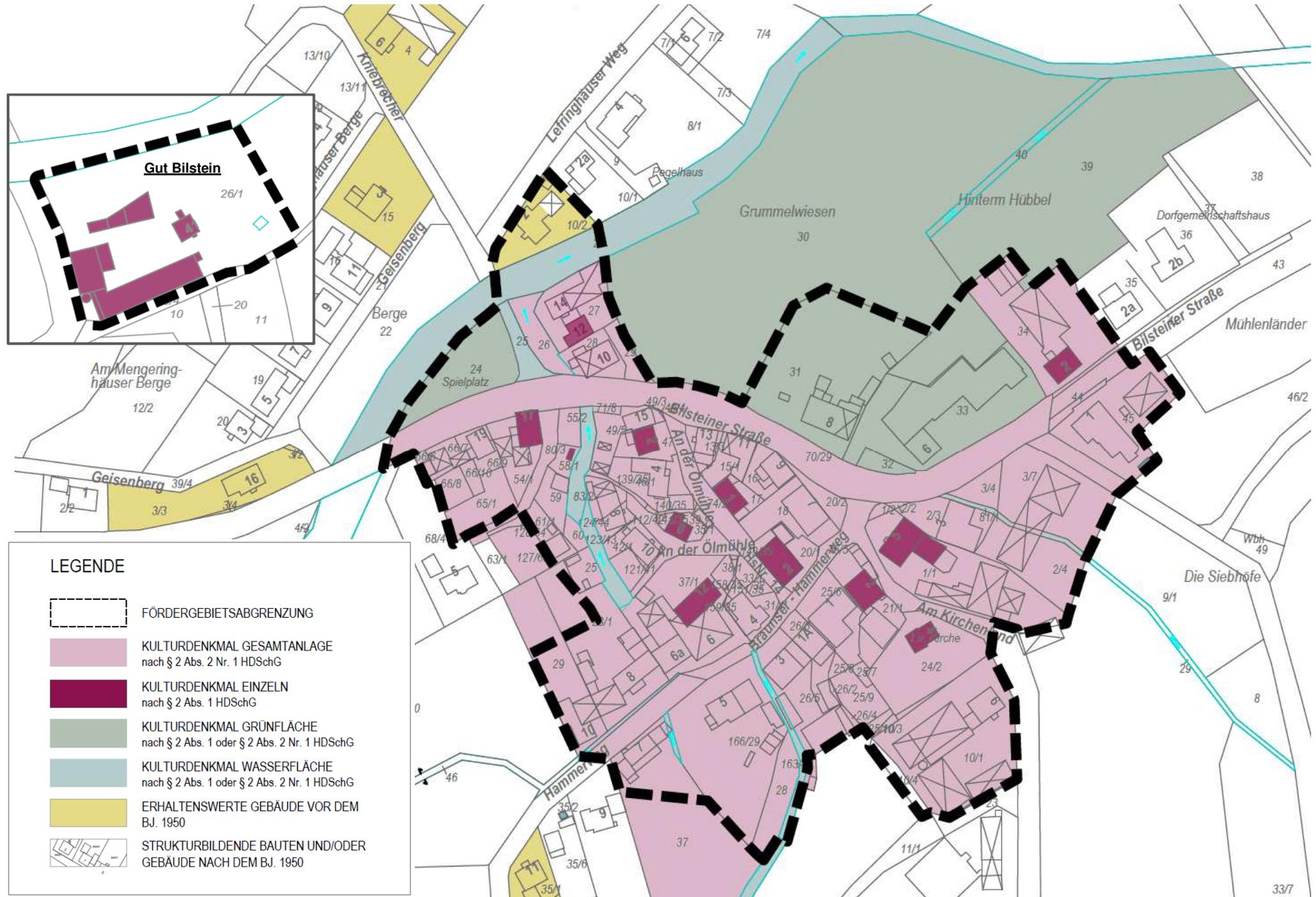
Dorfentwicklung Bad Arolsen: www.de-bad-arolsen.de

Förderung des ländlichen Raums:

www.umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/dorfentwicklung

Dort sind auch die Broschüren „**Bauen im ländlichen Raum**“ und „**Grundsätze zum ländlichen Raum**“ zu finden.

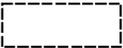
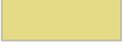
Fördergebiet Braunsen

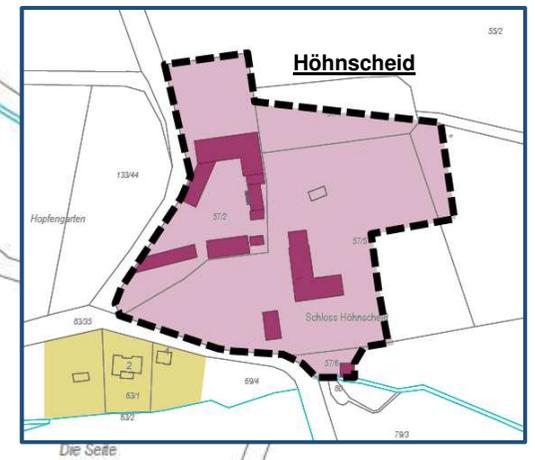


Fördergebiet Bühle

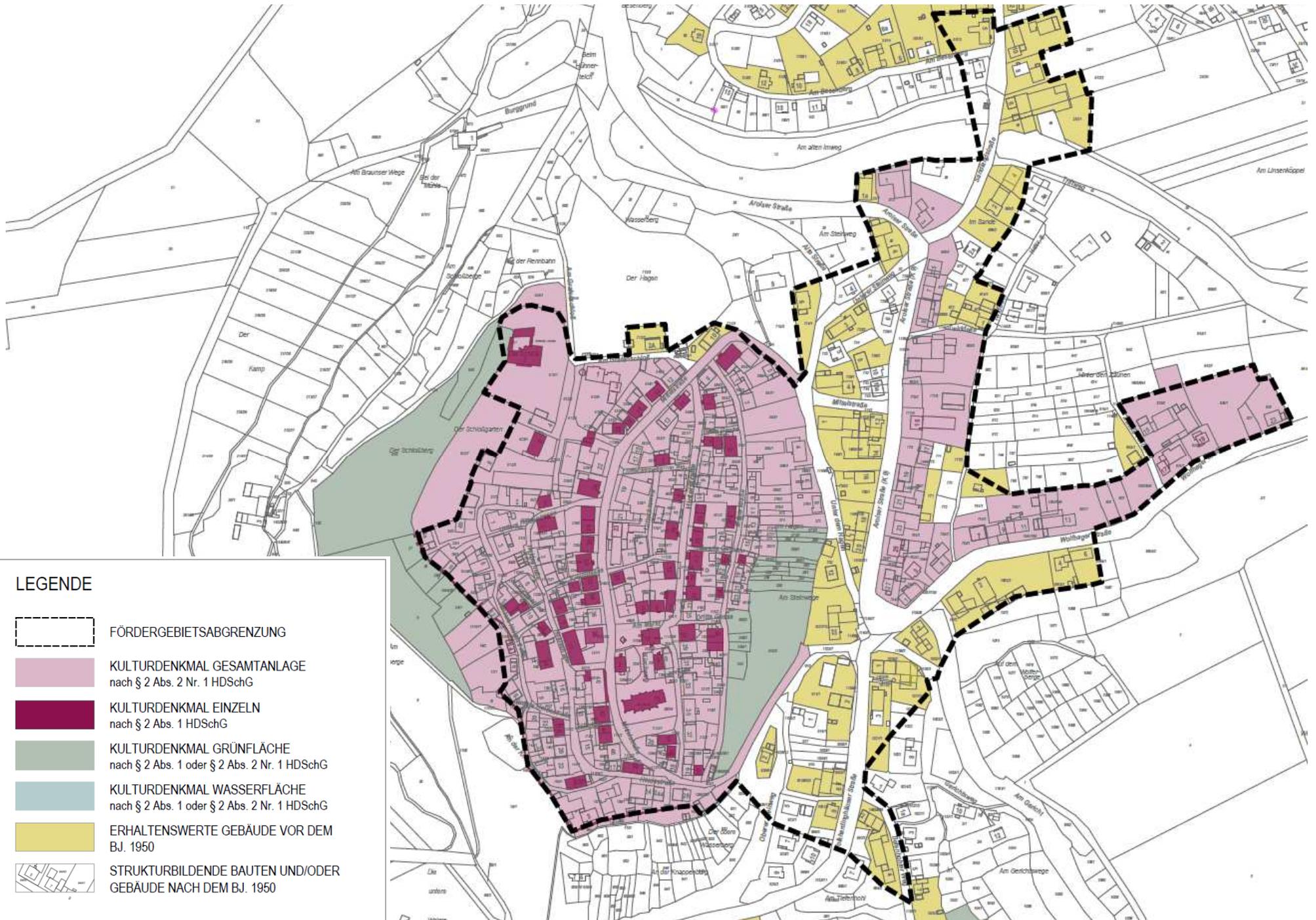


LEGENDE

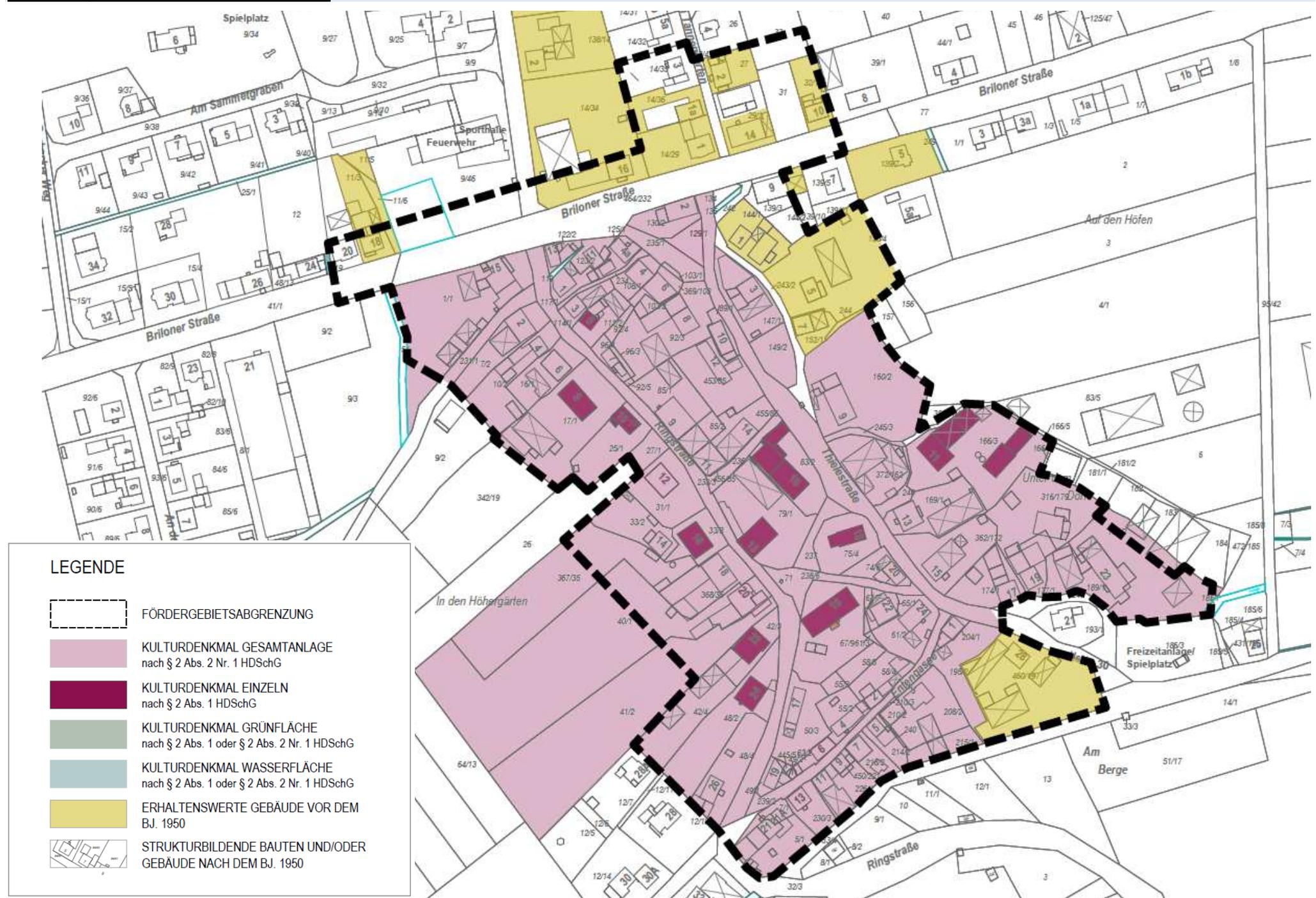
-  FÖRDERGEBIETSABGRENZUNG
-  KULTURDENKMAL GESAMTANLAGE
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL EINZELN
nach § 2 Abs. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL GRÜNFLÄCHE
nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL WASSERFLÄCHE
nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  ERHALTENSWERTE GEBÄUDE VOR DEM
BJ. 1950
-  STRUKTURBILDENDE BAUTEN UND/ODER
GEBÄUDE NACH DEM BJ. 1950



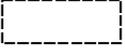
Fördergebiet Landau



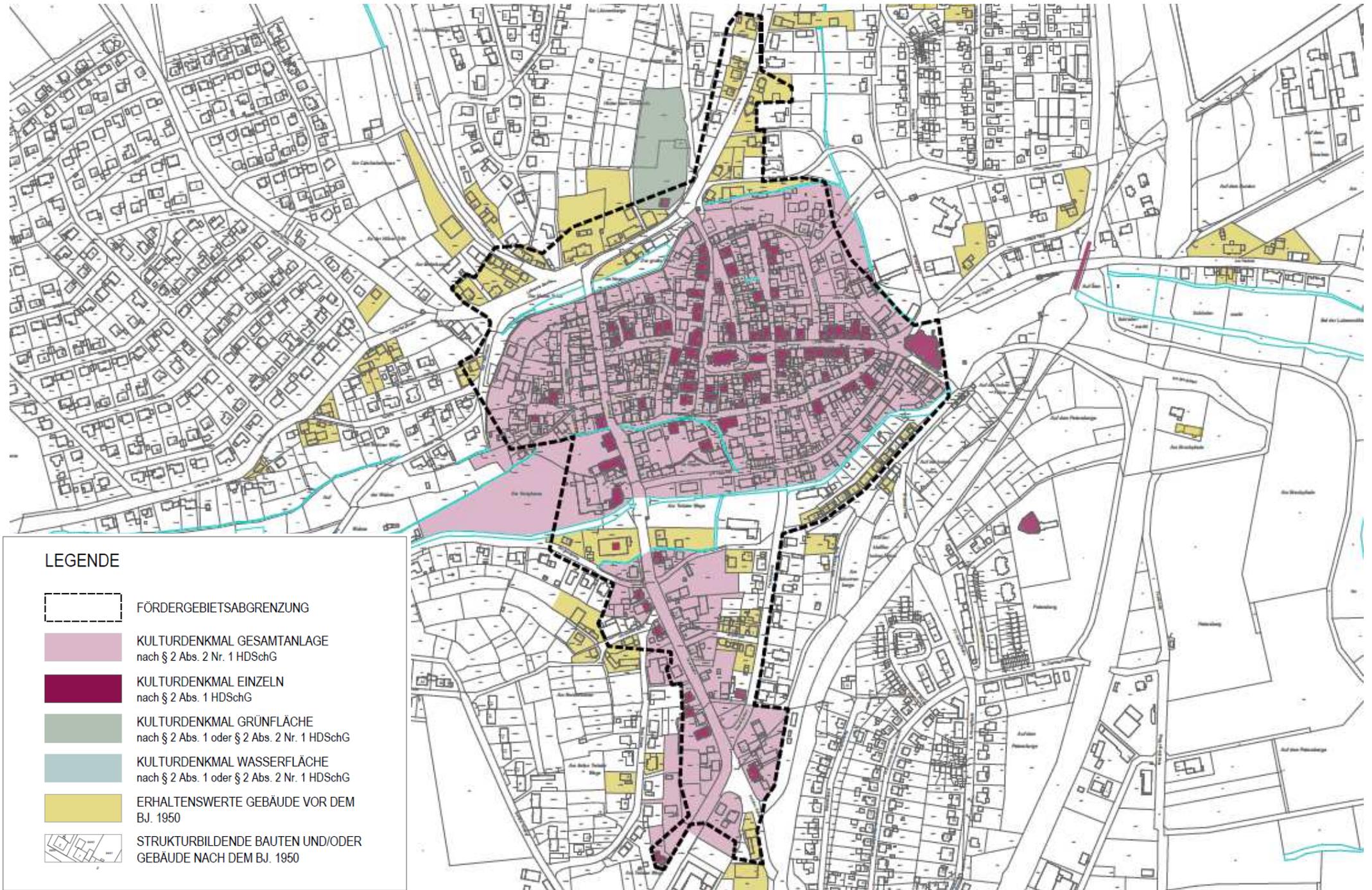
Fördergebiet Massenhausen



LEGENDE

-  FÖRDERGEBIETSABGRENZUNG
-  KULTURDENKMAL GESAMTANLAGE
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL EINZELN
nach § 2 Abs. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL GRÜNFLÄCHE
nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL WASSERFLÄCHE
nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  ERHALTENSWERTE GEBÄUDE VOR DEM
BJ. 1950
-  STRUKTURBILDENDE BAUTEN UND/ODER
GEBÄUDE NACH DEM BJ. 1950

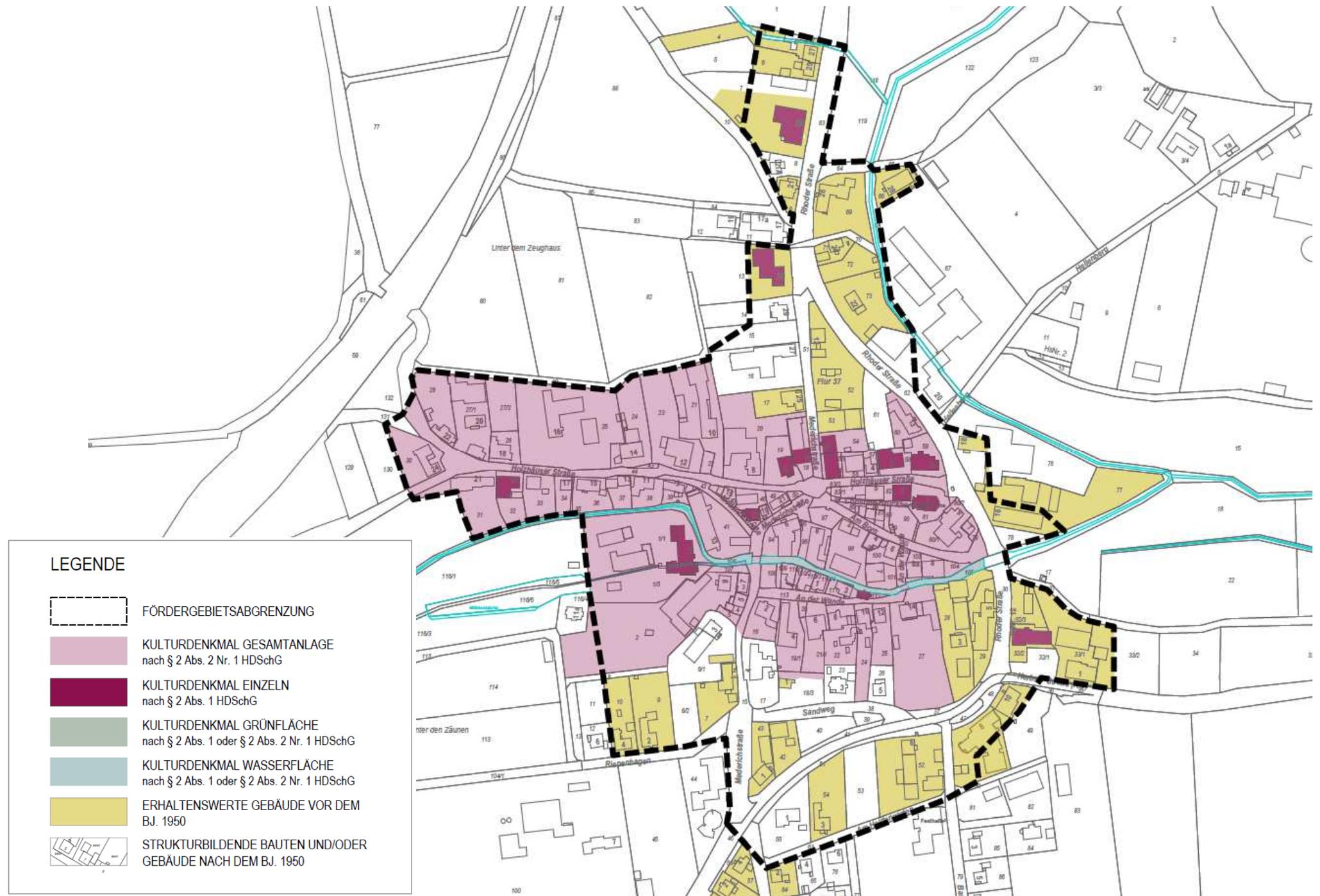
Fördergebiet Mengerlinghausen



Fördergebiet Neu-Berich



Fördergebiet Schmillinghausen



LEGENDE

-  FÖRDERGEBIETSABGRENZUNG
-  KULTURDENKMAL GESAMTANLAGE
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL EINZELN
nach § 2 Abs. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL GRÜNFLÄCHE
nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  KULTURDENKMAL WASSERFLÄCHE
nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
-  ERHALTENSWERTE GEBÄUDE VOR DEM
BJ. 1950
-  STRUKTURBILDENDE BAUTEN UND/ODER
GEBÄUDE NACH DEM BJ. 1950

Fördergebiet Volkhardinghausen

